

Amtsblatt der Europäischen Union

C 37



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

4. Februar 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 37/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9640 — BCP/CD&R Fund X/BrandSafway) ⁽¹⁾	1
2020/C 37/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9477 — STEAG/OYAK/SET) ⁽²⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 37/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Februar 2020: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	3
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 37/04	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission.	4
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

DE

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9640 — BCP/CD&R Fund X/BrandSafway)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 37/01)

Am 27. Januar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9640 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9477 — STEAG/OYAK/SET)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 37/02)

Am 27. Januar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9477 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Februar 2020: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

3. Februar 2020

(2020/C 37/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1066	CAD	Kanadischer Dollar	1,4647
JPY	Japanischer Yen	120,10	HKD	Hongkong-Dollar	8,5935
DKK	Dänische Krone	7,4729	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7106
GBP	Pfund Sterling	0,84775	SGD	Singapur-Dollar	1,5138
SEK	Schwedische Krone	10,6808	KRW	Südkoreanischer Won	1 319,12
CHF	Schweizer Franken	1,0672	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4806
ISK	Isländische Krone	137,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7681
NOK	Norwegische Krone	10,2590	HRK	Kroatische Kuna	7,4465
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 207,45
CZK	Tschechische Krone	25,177	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5526
HUF	Ungarischer Forint	337,70	PHP	Philippinischer Peso	56,293
PLN	Polnischer Zloty	4,2968	RUB	Russischer Rubel	70,5988
RON	Rumänischer Leu	4,7788	THB	Thailändischer Baht	34,349
TRY	Türkische Lira	6,6221	BRL	Brasilianischer Real	4,7170
AUD	Australischer Dollar	1,6521	MXN	Mexikanischer Peso	20,8183
			INR	Indische Rupie	79,0035

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission.

(2020/C 37/04)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ⁽¹⁾ der Kommission.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Muscadet“

PDO-FR-A0497-AM01

Datum der Mitteilung: 8. November 2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**1. Redaktionelle Änderungen**

In Kapitel 1 Ziffer II Nummer 2 werden die Worte „die Bezeichnung“ durch „die Bezeichnungen“ und „diese Bezeichnung“ durch „diese Bezeichnungen“ ersetzt.

Die Änderung erfolgt zur Berichtigung einer fehlerhaften Formulierung.

Das Einzige Dokument wird hiervon nicht berührt.

2. Geografisches Gebiet

Die Neubestimmung des geografischen Gebiets, in dem die Bezeichnung „Muscadet“ verwendet werden darf, hat den Ausschluss von sieben Gemeinden (Bouguenais, Frossay, Mésanger, Rezé, Le Pellerin, Touvois und Varades) und sieben Gemeindeteilen (Gétigné, Legé, Ligné, Vieillevigne, Villeneuve-en-Retz, Cugand und Saint-Hilaire-de-Loulay) zur Folge. Damit wird das Weinbaugebiet auf jene Gebiete begrenzt, in denen sich ein Qualitätsweinbau erhalten hat.

Des Weiteren sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden: In der neuen Liste der Verwaltungseinheiten sind Zusammenschlüsse oder sonstige Änderungen der Aufteilung in Verwaltungsgebiete berücksichtigt, die seit der Genehmigung der Produktspezifikation erfolgt sind. Im Interesse der Rechtssicherheit wird die Liste an die geltende Fassung des amtlichen Gemeindegrenzen (code officiel géographique) angepasst, der alljährlich vom *Institut national de la statistique et des études économiques* (INSEE, französisches Institut für Statistik und Wirtschaftsplanung) vergeben wird.

Im Einzigen Dokument werden sowohl der Abschnitt über das geografische Gebiet als auch die Beschreibung des Zusammenhangs mit dem Gebiet des Ursprungs entsprechend geändert.

3. Abgegrenztes Parzellegebiet

In Kapitel 1 Ziffer IV Nummer 2 der Produktspezifikation werden dem Datum „19. Mai 2011“ die Worte „und vom 20. Juni 2018“ angefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 1. 2.

Mit dieser Änderung wird der Zeitpunkt eingefügt, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung der Parzellenabgrenzung im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit dieser Parzellenabgrenzung werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

4. **Gebiet in unmittelbarer Nähe**

Das Gebiet in unmittelbarer Nähe wird nach der Zusammenlegung von Gemeinden und der Neubestimmung des geografischen Gebiets auf den aktuellen Stand gebracht. Einzelne Gemeinden des geografischen Gebiets liegen damit fortan im Gebiet in unmittelbarer Nähe. Das Gesamtgebiet, in dem die Weine mit der in Rede stehenden Bezeichnung hergestellt werden, hat keine Änderung erfahren.

Im Einzigem Dokument wird der Abschnitt über die Zusatzbedingungen entsprechend geändert.

5. **Reberziehung**

Unter Ziffer VI:

- Unter Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „der hinsichtlich die Schnittregeln festgelegten Höchstzahl an Augen entspricht“ durch „14 entspricht“ ersetzt
- Unter Nummer 1 Buchstabe c:
 - wird den Worten „zwischen den Reihen entsprechen“ angefügt: „wenn dieser Abstand 1,50 Meter nicht überschreitet“
 - die Worte „[...] , wobei die Höhe des Blattwerks gemessen wird“ werden ersetzt durch „[...] . Die Höhe des Blattwerks wird gemessen“

Diese Änderungen ergeben sich aus dem veränderten Höchstertag.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

6. **Höchstertag pro Parzelle**

Der zulässige durchschnittliche Höchstertag pro Parzelle wird auf 12 000 kg/ha erhöht. 12 000 kg/ha erhöht.

Die Änderung des zulässigen Höchstertags pro Parzelle erfolgt parallel zur Änderung des Höchstertags für den Wein mit der in Rede stehenden Bezeichnung.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

7. **Ertrag**

Der Ertrag für den Wein mit der in Rede stehenden Bezeichnung wird auf 70 hl/ha und die Ertragsobergrenze auf 83 hl/ha erhöht.

Die Erhöhung von Ertrag und Ertragsobergrenze erfolgt in Zusammenhang mit dem Streben nach thiolischen und frischen Weinaromen, womit die angestammten besonderen Merkmale des Muscadet verstärkt zum Ausdruck gebracht werden sollen. Überdies hat die Neubestimmung der Parzellengebiete deutlich gemacht, dass die der Erzeugung von Wein mit der Bezeichnung „Muscadet“ vorbehaltenen Flächen fruchtbarer sind.

Das Einzige Dokument wird in Bezug auf den Ertrag entsprechend geändert.

8. **Wärmebehandlung**

Das Verbot einer Wärmebehandlung des Weins mit Temperaturen von mehr als 40 °C wird aufgehoben. Mit dieser Änderung sollen den Wirtschaftsbeteiligten alle in Frage kommenden technischen Mittel zugänglich gemacht werden, um schwierigen Jahrgängen zu begegnen, die durch sensorische Abweichungen vom Typ „muffig-erdig“ gekennzeichnet sind. Die Technik der als Thermovinifikation bezeichneten Maischeerhitzung ist für die Weine – im Hinblick auf den Verlust an Fülle und Körper – deutlich weniger beeinträchtigend als der Rückgriff auf mesoporöse Weinkohle.

Im Einzigem Dokument wird der Abschnitt über die spezifischen önologischen Verfahren entsprechend geändert.

9. **Abtrennung der Hefen**

Unter Ziffer IX Buchstabe b wird angefügt, dass die Weine bis zum 31. Juli des auf die Lese folgenden Jahres von ihrer Feinhefe zu trennen sind.

Die zeitliche Begrenzung des Ausbaus auf der Hefe erfolgt im Interesse der Frische der Weine.

Im Einzigem Dokument wird sowohl der Abschnitt über die besonderen önologischen Verfahren als auch die Beschreibung des ursprünglichen Zusammenhangs entsprechend geändert.

10. Verbringung der Weine

Kapitel 1 Ziffer IX Nummer 4 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

11. Übergangsmassnahme

Ziffer XII wird eine Nummer 2 angefügt: „Vorübergehend – bis zur Lese 2019 einschließlich – dürfen die Weine nach dem 31. Juli des auf die Lese folgenden Jahres auf den zur Weinbereitung verwendeten Feinhefen gelagert werden.“

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

12. Deklarationsverpflichtungen

Der Stichtag für die Einreichung der Erklärung der Inanspruchnahme verschiebt sich vom 15. Dezember auf den 31. Dezember.

Die in Kapitel II Ziffer I Nummer 2 und Nummer 3 aufgeführten Erklärungen werden entsprechend geändert.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

13. Aufzeichnungen

Hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

— In Kapitel II Ziffer II Nummer 2 werden:

- unter Buchstabe b die Worte „bis zum Datum der Einreichung der Erklärung der Inanspruchnahme“ und „sowie der Säuregehalt des Mosts“ gestrichen
- unter Buchstabe c das Wort „Heft“ durch „Aufzeichnungen“ ersetzt
- unter Buchstabe d das Wort „Heft“ durch „Aufzeichnungen“ ersetzt und die Worte „oder Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung unverpackt zum Verzehr anbietet“ gestrichen.

Ebenso hinzugefügt wird die Verpflichtung, in den Kelleraufzeichnungen das Datum einzutragen, zu dem die Trennung des Weins von den zu dessen Herstellung verwendeten Feinhefen erfolgt ist.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

14. Wichtigste zu überprüfende Punkte

Kapitel 3 wurde überarbeitet, um die wichtigsten in den Produktspezifikationen für das Gebiet Pays Nantais zu überprüfenden Punkte einheitlich zu formulieren.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des erzeugnisses

Muscadet

2. Art der geografischen angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des weines/der weine

Die Weine sind weiß, trocken und still.

Die Weine sind gekennzeichnet durch:

- einen minimalen natürlichen Alkoholgehalt von 9,5 Vol.-%;
- einen maximalen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von 5 g/l;

- einen maximalen Gehalt an flüchtiger Säure von 10 mval/l (Milliäquivalent pro Liter);
- einen maximalen natürlichen Gesamtalkoholgehalt nach der Anreicherung von 12 Vol.-%;
- einen Gesamtsäuregehalt zwischen 61 mval/l und 112 mval/l bei Weinen mit einem Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) zwischen 3 g/l und 5 g/l.

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine, der Gesamtsäuregehalt der Weine, die einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von weniger als 3 g/l aufweisen, und der vorhandene Gesamtalkoholgehalt der Weine müssen den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Werten entsprechen. Die Weine sind weiß, trocken und still.

Sie zeichnen sich durch feine Aromen mit zumeist fruchtigen oder floralen Noten sowie eine geschmackliche Ausgewogenheit aus, die einen Gesamteindruck von Frische hinterlässt.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler Gesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mval/l)	
Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Anbaupraxis

Die Rebflächen weisen eine Bepflanzungsdichte von mindestens 6500 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Reihen darf 1,50 m nicht überschreiten und muss zwischen den Stöcken einer Reihe zwischen 0,90 m und 1,10 m betragen.

Die Reben werden so geschnitten, dass höchstens 14 Augen am Stock bleiben:

- entweder durch Zapfenschnitt, wobei pro Stock höchstens 5 Rebzapfen verbleiben;
- oder durch einfachen oder doppelten Guyot-Schnitt.

Der Zuschnitt muss vor dem Austrieb oder Entwicklungsstadium 5 nach der BBCH-Skala für Weinreben abgeschlossen sein.

Unabhängig von der Art des Zuschnitts können die Rebstöcke mit vier zusätzlichen Augen pro Stock geschnitten werden, sofern im – 11-12 Blättern entsprechenden – phänologischen Stadium die Zahl der Fruchttriebe des Jahres pro Stock höchstens 14 beträgt.

Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von unter –5 °C untersagt.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12 Vol.-% nicht überschreiten.

Die Weine sind bis zum 31. Juli des Folgejahrs der Lese von den zur Weinbereitung verwendeten Feinhefen zu trennen. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche sich aus dem Gemeinschaftsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

b. Höchsterträge

83 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Alle Erzeugungsschritte erfolgen in dem geografischen Gebiet, das das *Institut national de l'origine et de la qualité* (INAO, französisches Institut für Ursprung und Qualität) bei der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses vom 15. Juni 2017 genehmigt hat. Die Gebietsgrenzen umfassen zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Produktspezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss das Gebiet der folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel von 2018:

- Im Département Loire-Atlantique: Aigrefeuille-sur-Maine, Ancenis, Basse-Goulaine, Le Bignon, La Boissière-du-Doré, Bouaye, Brains, Carquefou, Le Cellier, La Chapelle-Heulin, Château-Thébaud, La Chevrolière, Clisson, Corcoué-sur-Logne, Couffé, Divatte-sur-Loire, Geneston, Gétigné (Teil der Gemeinde), Gorges, La Haie-Fouassière, Haute-Goulaine, Le Landreau, Legé (Teil der Gemeinde), Ligné (Teil der Gemeinde), La Limouzinière, Le Loroux-Bottereau, Maisdon-sur-Sèvre, Mauves-sur-Loire, Monnières, Montbert, Mouzillon, Oudon, Le Pallet, La Planche, Pont-Saint-Martin, Port-Saint-Père, La Regrippière, La Remaudière, Remouillé, Saint-Aignan-Grandlieu, Saint-Colomban, Sainte-Pazanne, Saint-Fiacre-sur-Maine, Saint-Géréon, Saint-Hilaire-de-Clisson, Saint-Julien-de-Concelles, Saint-Léger-les-Vignes, Saint-Lumine-de-Clisson, Saint-Lumine-de-Coutais, Saint-Mars-de-Coutais, Saint-Philbert-de-Grand-Lieu, Les Sorinières, Thouaré-sur-Loire, Vair-sur-Loire, Vallet, Vertou, Vieillevigne (Teil der Gemeinde), Villeneuve-en-Retz hinsichtlich des Gebiets der *Commune déléguée* (Gemeindebezirk) Bourgneuf-en-Retz (Teil der Gemeinde).
- Im Département Maine-et-Loire: Mauges-sur-Loire hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* La Chapelle-Saint-Florent und Saint-Florent-le-Vieil, Orée d'Anjou hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* Bouzillé, Champtoceaux, Drain, Landemont, Liré und La Varenne, Sèvremoine hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* Saint-Crespin-sur-Moine und Tillières.
- Im Département Vendée: Cugand (Teil der Gemeinde), Rocheservière, Saint-Hilaire-de-Loulay (Teil der Gemeinde), Saint-Philbert-de-Bouaine.

7. Hauptrebsorten

Melon B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet ist eine Landschaft, die durch den Wechsel zwischen den Rebflächen an Hängen und auf Anhöhen sowie idyllischen Graslandschaften in den Tälern geprägt ist; an den schönsten Stellen stehen alte Mühlen oder auch „Folies nantaises“ (im 18. Jahrhundert von der Aristokratie und Bourgeoisie in der Umgebung von Nantes errichtete Sommerhäuser). Die Rebflächen finden sich hauptsächlich an den von der Loire, der Sèvre und der Maine geformten Hängen, am Marais de Goulaine, am Lac de Grandlieu und deren Neben- bzw. Zuflüssen südlich und östlich der Stadt Nantes. Nahe der Atlantikküste ist das geografische Gebiet, das sich über 81 Gemeinden der Départements Loire-Atlantique, Maine-et-Loire und Vendée erstreckt, historisch ebenso mit der Bretagne verbunden wie aufgrund der Geografie mit dem Loire-Tal.

Das geografische Gebiet wird von einem Meeresklima begünstigt, das infolge der Nähe großer Wassermassen (Ozean, Loire-Mündung, Lac de Grandlieu, Marais de Goulaine) von geringen jahreszeitlichen Temperaturschwankungen gekennzeichnet ist. Im Winter sind die Temperaturen ausgesprochen mild, im Sommer vergleichsweise frisch; der Seewind sorgt für eine ständige Durchlüftung. Die Niederschläge liegen in der Wachstumsphase des Rebstocks leicht unter dem Durchschnitt, was mit einer für diesen Breitengrad erheblichen Besonnung einhergeht; die herbstlichen Springfluten werden jedoch mitunter von kräftigen Schauern begleitet.

Das geografische Gebiet weist eine komplexe Geologie auf. Im Präkambrium und im Erdaltertum haben die Auffaltungen der Gebirge Tiefengestein (Granit, Gabbros) und metamorphes Gestein (Gneis, Glimmerschiefer, Eklogite, Amphibolite) entstehen lassen. Dieser Gesteinssockel ist stellenweise von Tertiärsediment (Ton, Kiessand) bedeckt. Der Lösslehm, der sich im Quartär in der Region abgelagert hatte, wurde überwiegend durch Erosion abgetragen. Trotz dieser geologischen Vielfalt bestehen die Böden, die sich auf diesen Formationen entwickelt haben, zumeist aus sandiger, kiesreicher Braunerde. Der üblichen Praxis entsprechend beschränkt sich das für den Weinbau genutzte Parzellengebiet auf Hanglagen – offene Landschaften, die traditionell hauptsächlich mit Rebstöcken bepflanzt sind – und Parzellen mit filtrierenden Böden, die sich rasch erwärmen, ein nur begrenztes Wasserrückhaltevermögen und eine nur mäßige chemische Fertilität aufweisen.

Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die Weinbautradition in dem Gebiet, in dem die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Muscadet“ verwendet werden darf, reicht bis in die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zurück. Der an der Mündung der Loire gelegene Seehafen Nantes erlangt bereits früh Bedeutung als Drehscheibe für die Verschiffung von Weinen nach den Britischen Inseln und Nordeuropa. Aus verschiedenen schriftlichen Zeugnisse geht hervor, dass der Grundstein für den guten Ruf der Weine im Mittelalter gelegt wird. Nach und nach spezialisiert sich das Nantese Weinbaugesamt – vor allem auf Betreiben des holländischen Weinhandels – auf die Erzeugung von Weißweinen und Branntweinen. Die Anpflanzung von Rebstöcken wird in jener Zeit steuerlich gefördert, wobei die Weine aus der Bretagne nur halb so hoch besteuert werden wie jene vom Oberlauf der Loire.

Die Identität des Weinbaugebiets formt sich jedoch erst vollends mit der Entwicklung der Rebsorte Melon B. Die ersten schriftlichen Zeugnisse von Anpflanzungen dieses „Burgunder Pflanzguts“ (plant bourguignon) unter dem Namen „Muscadet“ erscheinen Mitte des 17. Jahrhunderts. Nach dem strengen Winter 1709, dem ein Großteil des Nantesiser Weinbaugebiets zum Opfer fällt, wird die frostbeständigere Rebsorte Melon B bevorzugt in den besten Lagen der Region angebaut. Die Kriege von 1793 gegen die Konterrevolution, in deren Verlauf das Weinbaugebiet verwüstet wird, und sodann die 1884 einsetzende Reblauskrise vermögen die weitere Verbreitung lediglich zu verzögern. Die Wiederherstellung der Rebfläche durch Pfropfen bietet Gelegenheit zur Anpassung der traditionellen Anbaupraxis an neue Techniken (Reihenpflanzung, Guyot-Schnitt). Von da an ist das Know-how der Erzeugung weithin kodifiziert: Nutzung ausschließlich der Rebsorte Melon B, Bewahrung einer hohen Bepflanzungsdichte, Beherrschung der Traubenlast der Rebstöcke und Begrenzung von deren Ertrag, Lese der Trauben zur Vollreife. Im Gefolge einer im Laufe der 1920er-Jahre gerichtlich herbeigeführten Regelung werden diese Verfahren mit der Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Muscadet Sèvre et Maine“ und „Muscadet Coteaux de la Loire“ im Jahr 1936 und „Muscadet“ im Jahr darauf offiziell verankert. Im Bestreben, ausdrucksstärkere, komplexere Weine zu erzeugen, machen sich die Wirtschaftsbeteiligten mit der „méthode nantaise“ eine besondere Technik der Weinherstellung zu eigen, bei dem die Weine ohne jeglichen Abstich mindestens einen Winter lang auf den Feinhefen verbleiben – ein Know-how, das auf die Gewohnheit der Erzeuger zurückgeht, für Familienfeiern im folgenden Frühjahr ein Fass ihres besten Weins auf seiner Hefe zu belassen.

Diese Art des Ausbaus vermittelt den Weinen Substanz und Würze durch die Anreicherung insbesondere mit Mannoproteinen und weiteren Verbindungen, die bei der Autolyse der Zellwände der Hefen entstehen. Überdies lassen sich mit diesem Verfahren – bei dem auf Eingriffe in die Weine verzichtet wird und diese in einer mit Kohlendioxid angereicherten Atmosphäre, die sowohl Oxidationsphänomene als auch das Ausgasen flüchtiger Verbindungen minimiert, aufbewahrt werden – die bei der alkoholischen Gärung gebildeten Aromen bis in das Frühjahr hinein und noch darüber hinaus konservieren. Die Vorschriften für die Traditionsangabe „sur lie“ (auf Hefe) werden 1977 erlassen; zur Begrenzung der Abstich- und Umfüllvorgänge ist ab 1994 vorgeschrieben, dass die Weine in demselben Keller abzufüllen sind, in dem sie hergestellt werden. 2009 erstreckt sich das Weinbaugebiet, in dem die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Muscadet“ verwendet werden darf, auf etwas mehr als 11 300 ha, die von 840 Erzeugern bewirtschaftet werden. Die Weinherstellung erfolgt im Wesentlichen durch besondere Kellereien, wobei in den Gärkellern des Weinhandels rund 25 % und denen der Kooperativen knapp 10 % des Gesamtvolumens erzeugt werden. Bei den Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Muscadet“ handelt es sich um stille Weißweine. Sie zeichnen sich durch feine Aromen mit zumeist fruchtigen oder floralen Noten sowie eine geschmackliche Ausgewogenheit aus, die einen Gesamteindruck von Frische hinterlässt.

Weine mit der Zusatzbezeichnung „sur lie“ weisen zumeist ein von größerer Substanz geprägtes geschmackliches Gleichgewicht und ein komplexeres Aromenbukett auf und können durch Reste der bei der alkoholischen Gärung entstehenden Kohlensäure mitunter leicht moussieren. Zur Bewahrung ihrer Frische, ihrer Aromenvielfalt und der Eigenkohlendioxid wird beim Ausbau darauf geachtet, sie vor Oxidation zu schützen. Da ihr Kohlendioxidgehalt für eine Abfüllung in weiche Behältnisse zu hoch ist, werden sie auf Flaschen gezogen und erfordern bei der Abfüllung besondere Sorgfalt. „Während die Böden am Unterlauf der Loire ausgezeichnet sind, ist das Klima der Region fabelhaft“, schreibt Jules Guyot in seiner „Studie der Weinbaugebiete Frankreichs“ (Étude des vignobles de France, Bd. II, Paris 1876). In der Tat ist das geografische Gebiet dadurch begünstigt, dass sich eine dem Weinbau förderliche Bodenbeschaffenheit mit einem Klima verbindet, das den weißen Rebsorten zu stärkerem Ausdruck verhilft. Die grobe Struktur der Böden sorgt dafür, dass der Wachstumszyklus des Rebstocks frühzeitig beginnt, und wirkt einem Überschießen entgegen. Die milden Winter tragen das Ihre zu diesem Wachstumsvorsprung bei, während die Besonnung im Sommer und die Seewinde die Vegetation vor Krankheitsbefall schützen. Die Böden im geografischen Gebiet sorgen mit ihrem begrenzten Wasserspeicher und ihrer Brüchigkeit, die den Pflanzen eine tiefe Verwurzelung ermöglicht, für eine moderate, gleichmäßige Bewässerung des Rebstocks, die eine der Voraussetzungen für eine gute Reifung darstellt. Schließlich sind die gemäßigten Temperaturen im Sommer ideal für den Erhalt der Frische und der feinen Aromen, die in den aus der Rebsorte Melon B hergestellten Weinen zum Ausdruck gelangen.

Als Erben einer langen Weinbautradition bauen die Erzeuger im geografischen Gebiet seit mehr als drei Jahrhunderten diese einzigartige und selten genutzte Rebsorte bevorzugt auf den besten Hanglagen an. Sie haben dabei die Weinbaumethoden dahingehend optimiert, dass die Lese gesunder und reifer Trauben ebenso gewährleistet ist wie die Feinjustierung des Gleichgewichts zwischen Fülle und Säure, das für die Weine so charakteristisch ist.

Die entsprechend den Gepflogenheiten vor Ort hergestellten Weine werden vielfach auf ihren Feinhefen ohne jeglichen Abstich ausgebaut, wodurch sich die bei der Gärung gebildeten Duftmoleküle im Wein vollständig entfalten können. Dank der milden Wintertemperaturen im geografischen Gebiet, die den Austausch mit den Hefen begünstigen, gewinnen die Weine im Laufe ihres Ausbaus immer mehr an Qualität, sodass sich bereits im folgenden Frühjahr eine größere Fülle am Gaumen wahrnehmen lässt. Die im Jahr nach der Lese auf Flaschen gezogenen Weine mit der – um die Zusatzbezeichnung „sur lie“ ergänzten – kontrollierten Ursprungsbezeichnung gewinnen an Komplexität, ohne dabei etwas von ihrer charakteristischen Frische einzubüßen, die durch ein leichtes Moussieren akzentuiert wird, das von Resten der bei der Weinherstellung entstehenden Kohlensäure herrührt. Um die Vorzüge dieses Ausbaus zu bewahren und jede Oxidation zu verhindern, machen sich die Wirtschaftsbeteiligten bei der Abfüllung der Weine ihr besonderes Know-how zunutze, indem sie die Weine unmittelbar in den Kellern auf Flaschen ziehen, in denen sie hergestellt wurden. Diese tradierte Praxis, bei der auf Eingriffe in die Erzeugnisse weitestmöglich verzichtet wird, ist perfekt geeignet, die feinen Duftkomponenten der Weine zu konservieren.

An den Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Muscadet“ führt seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Frankreich kein Weg mehr vorbei, wo sie im Hinblick auf Bekanntheit und prozentuale Marktdurchdringung unter den Weißweinen gegenwärtig den zweiten Platz einnehmen. Im Laufe der 1980er-Jahre hat der Export erneut zugelegt und bis zu 40 % des gesamten in den Handel gebrachten Volumens erreicht. Der Fremdenverkehr hat erheblich zu diesem Erfolg beigetragen – da die Küste nah ist und die Weine mit Meeresfrüchten und Fisch in Verbindung gebracht werden. Der Anbaufläche nach gehörte das Weinbaugebiet im Jahr 2010 zu den weltweit größten mit nur einer Rebsorte bepflanzten Weinbaugebieten für Weißwein.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (abfüllung, kennzeichnung, sonstige anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nähe

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der Zusatzbedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nähe, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung, den Ausbau und die Abfüllung der für die Angabe „sur lie“ in Frage kommenden Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel von 2018:

- Im Département Loire-Atlantique: La Bernerie-en-Retz, Bouguenais, Boussay, Chaumes-en-Retz, Chauvé, Cheix-en-Retz, Frossay, Gétigné (Teil der Gemeinde), Legé (Teil der Gemeinde), Ligné (Teil der Gemeinde), Loireauxence (hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* La Chapelle-Saint-Sauveur und Varades), Machecoul-Saint-Même, La Marne, Mésanger, Montrelais, Les Moutiers-en-Retz, Paulx, Le Pellerin, Pornic, Rezé, Rouans, Saint-Étienne-de-Mer-Morte, Saint-Hilaire-de-Chaléons, Saint-Père-en-Retz, Saint-Viaud, Touvois, Vieilleville (Teil der Gemeinde), Villeneuve-en-Retz (hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* Bourgneuf-en-Retz (Teil der Gemeinde) und Fresnay-en-Retz) und Vue.
- Im Département Maine-et-Loire: Beaupréau-en-Mauges (hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* Beaupréau und Gesté), Ingrandes-Le-Fresne-sur-Loire (hinsichtlich des Gebiets der *Commune déléguée* Fresne-sur-Loire), Mauges-sur-Loire (hinsichtlich des Gebiets der *Commune déléguée* Marillais), Montrevault-sur-Èvre (hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* La Boissière-sur-Èvre, La Chaussaire, Le Fief-Sauvin, Le Fuilet, Montrevault, Le Puiset-Doré, Saint-Pierre-Montlimart und Saint-Rémy-en-Mauges), Orée d'Anjou (hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* Saint-Christophe-la-Couperie, Saint-Laurent-des-Autels und Saint-Sauveur-de-Landemont), Sèvremoine (hinsichtlich des Gebiets der *Communes déléguées* Montfaucon-Montigné und Saint-Germain-sur-Moine).
- Im Département Vendée: Cugand (Teil der Gemeinde), Montaigu, Saint-Étienne-du-Bois, Saint-Hilaire-de-Loulay (Teil der Gemeinde).

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der Zusatzbedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine, die für die Angabe „sur lie“ in Frage kommen, müssen im abgegrenzten Gebiet abgefüllt werden.

Um die Eigenschaften, die bei der Herstellung und beim Ausbau der Weine entstehen, insbesondere die Frische, die Komplexität der Aromen, von denen manche erst nach dem Abfüllen zum Ausdruck kommen, und das leichte Moussieren infolge des Restgehalts an bei der Vergärung entstandener Kohlensäure zu erhalten und die Zahl der Umfüllvorgänge zu begrenzen, müssen die Weine, die für die Angabe „sur lie“ in Frage kommen, zwischen dem 1. März und dem 30. November in denselben Kellern auf Flaschen gezogen werden, in denen sie hergestellt werden.

Diese besondere Art des Ausbaus vermittelt den Weinen Substanz und Würze durch die Anreicherung insbesondere mit Mannoproteinen und weiteren Verbindungen, die bei der Autolyse der Zellwände der Hefen entstehen. Entscheidend ist dabei, dass auf Eingriffe in die Weine verzichtet wird und diese in einer mit Kohlendioxid angereicherten Atmosphäre aufbewahrt werden, die sowohl Oxidationsphänomene als auch das Ausgasen flüchtiger Verbindungen minimiert.

Die Wirtschaftsbeteiligten haben besondere Verfahren entwickelt, mit denen die Weine vor Oxidation im Gärbottich geschützt und behutsam in Flaschen abgefüllt werden, damit sich die Freisetzung der Duftstoffe über einen möglichst langen Zeitraum vollzieht und die Weine an Komplexität gewinnen.

Da ihr Kohlensäuregehalt für weiche Behältnisse zu hoch ist, werden sie auf Flaschen gezogen, was bei der Abfüllung besondere Sorgfalt erfordert.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der Zusatzbedingung:

Ergänzende Bestimmungen mit Bezug auf die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe „sur lie“ bei jenen Weinen ergänzt werden, die den in der Produktspezifikation für diese Angabe festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe „primeur“ oder „nouveau“ bei jenen Weinen ergänzt werden, die den in der Produktspezifikation für diese Angabe festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die geografische Angabe „Val de Loire“ gemäß den Regeln ergänzt werden, die in der Produktspezifikation für diese geografische Angabe festgelegt sind.

Die Schriftzeichen, die für die Angabe „sur lie“, „primeur“ oder „nouveau“ und die geografische Angabe „Val de Loire“ verwendet werden, dürfen sowohl in der Höhe und in der Breite als auch bezüglich der Strichstärke die entsprechenden Merkmale der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

Weine mit der Bezeichnung „sur lie“, „primeur“ oder „nouveau“ sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.

Link zur produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-700bfc77-91e7-46a4-9d50-0617becbef1f

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE